
VERSCHMELZUNGSVERTRAG

Heute, den neunundzwanzigsten Juni

zweitausendzwanzig

-29.06.2020 -

erschien vor mir,

Dr. Markus Allstadt

Notar in Kulmbach,

in meinen Amtsräumen Marktplatz 2, 95326 Kulmbach

Herr Reiner Egner,

geboren am 26.08.1956,

geschäftsansässig Berliner Allee 65, 86153 Augsburg,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

als von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreiter, einzelvertretungsberechtigter Vorstand der

TubeSolar AG

mit Sitz in Bayreuth, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter HRB 7050

sowie

als von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter, einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der

TubeSolar GmbH

mit Sitz in Augsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 34142.

Der Erschienene ist mir, Notar, persönlich bekannt. Der Erschienene bat, handelnd wie angegeben, um die Beurkundung des folgenden Vertrags:

A. VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen

der **TubeSolar AG** mit dem Sitz in Bayreuth und Geschäftsanschrift Berliner Allee 65, 86153 Augsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter HRB 7050

im Folgenden auch "**übernehmende Gesellschaft**" genannt

und

der **TubeSolar GmbH** mit dem Sitz in Augsburg und Geschäftsanschrift Berliner Allee 65, 86153 Augsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 34142

im Folgenden auch "**übertragende Gesellschaft**" genannt

"**übernehmende Gesellschaft**" und "**übertragende Gesellschaft**" im Folgenden auch "**Parteien**" oder einzeln "**Partei**" genannt.

0. PRÄAMBEL

- (A) Mit diesem Vertrag wird die TubeSolar GmbH auf die TubeSolar AG verschmolzen. Alleinige Gesellschafterin der TubeSolar GmbH, deren Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00 voll eingezahlt ist, ist die TubeSolar AG mit 25.000 Geschäftsanteilen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 pro Geschäftsanteil und den laufenden Nummern 1 bis 25.000. Die Verschmelzung erfolgt zur Vereinfachung der Konzernstruktur.
- (B) Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. VERMÖGENSÜBERTRAGUNG UND SCHLUSSBILANZ

- 1.1 Die TubeSolar GmbH überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG (Verschmelzung zur Aufnahme) auf die TubeSolar AG ohne Gewährung von Aktien an der TubeSolar AG (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Hs. 2 UmwG). Mit der Eintragung der Verschmelzung gehen auch die Verbindlichkeiten der TubeSolar GmbH auf die TubeSolar AG über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).
- 1.2 Der Verschmelzung wird die geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, versehene Bi-

lanz der TubeSolar GmbH zum 31. Dezember 2019 als Schlussbilanz für das Rumpfgeschäftsjahr 2019 im Sinne von § 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt.

2. GEGENLEISTUNG

Die Übertragung des Vermögens der TubeSolar GmbH auf die TubeSolar AG erfolgt ohne Gegenleistung (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Hs. 2 UmwG). Denn die übernehmende TubeSolar AG darf zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG nicht erhöhen, da sie alle Geschäftsanteile der übertragenden TubeSolar GmbH innehat. Somit entfallen die Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) gemäß § 5 Abs. 2 UmwG.

3. VERSCHMELZUNGSSTICHTAG

Die Übernahme des Vermögens der TubeSolar GmbH durch die TubeSolar AG erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr. Vom 1. Januar 2020, 00:00 Uhr ("**Verschmelzungstichtag**") an gelten alle Handlungen und Geschäfte der TubeSolar GmbH als für Rechnung der TubeSolar AG vorgenommen.

4. KEINE SONDERRECHTE

Die übernehmende TubeSolar AG gewährt einzelnen Anteilshabern sowie den Inhabern besonderer Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG weder Rechte noch sind für diese Personen Maßnahmen vorgesehen.

5. KEINE BESONDEREN VORTEILE

Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

6. KEIN TREUHÄNDER

Die Bestellung eines Treuhänders nach § 71 UmwG ist nicht erforderlich, da im Zuge der Verschmelzung keine Aktien gewährt werden.

7. FOLGEN DER VERSCHMELZUNG FÜR ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN

7.1 Der übernehmende Rechtsträger, die TubeSolar AG, beschäftigt derzeit 37 Mitarbeiter an dem Standort in Augsburg. Ein Betriebsrat besteht bei der TubeSolar

AG nicht. Die Zuleitung des Verschmelzungsvertrags an den Betriebsrat entfällt daher. Für die bei der TubeSolar AG beschäftigten Arbeitnehmer hat die Verschmelzung keine Folgen.

- 7.2 Die Verschmelzung führt zu keinen Veränderungen der betrieblichen Struktur und der betrieblichen Organisation in dem Betrieb der TubeSolar AG. Die Identität des Betriebs wird durch die Verschmelzung nicht berührt. Eine Betriebsänderung wird durch die Verschmelzung nicht bewirkt. Bei der TubeSolar AG bestehen derzeit keine Betriebsvereinbarungen. Gesamtbetriebsvereinbarungen und Gesamtsprecherausschussvereinbarungen sowie Konzernbetriebsvereinbarungen bestehen bei den beteiligten Rechtsträgern nicht.
- 7.3 Die TubeSolar GmbH beschäftigt insgesamt 12 Mitarbeiter. Ein Betriebsrat besteht bei der TubeSolar GmbH nicht. Die Zuleitung des Verschmelzungsvertrags an den Betriebsrat der TubeSolar GmbH entfällt daher. Betriebsvereinbarungen oder tarifliche Bindungen bestehen bei der TubeSolar GmbH nicht.
- 7.4 Die Verschmelzung der TubeSolar GmbH auf die TubeSolar AG führt zum Übergang sämtlicher Rechte und Ansprüche der Arbeitnehmer der TubeSolar GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die TubeSolar AG. Auf den Übergang findet § 613a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB Anwendung (§ 324 UmwG). Damit hat die Verschmelzung weder individual-arbeitsrechtliche noch kollektivrechtliche Nachteile für die Arbeitnehmer der übertragenden TubeSolar GmbH.
- 7.5 Die bei der TubeSolar GmbH bestehenden Arbeitsverhältnisse werden von der TubeSolar AG unverändert fortgeführt. Ein Widerspruchsrecht gegen den Übergang des jeweiligen Arbeitsverhältnisses nach § 613a Abs. 6 BGB besteht nicht, da die TubeSolar GmbH als ehemalige Arbeitgeberin erlischt und die Arbeitsverhältnisse nicht fortsetzen kann. Den Arbeitnehmern steht jedoch ein Recht auf außerordentliche Kündigung zu.
- 7.6 Eine Kündigung der bei Wirksamkeit der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des durch die Verschmelzung verursachten Betriebsübergangs durch die jeweilige Arbeitgeberin ist gemäß § 613a Abs. 4 S. 1 BGB unwirksam. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 613a Abs. 4 S. 2 BGB unberührt. Betriebsbedingte Kündigungen sind in diesem Zusammenhang nicht beabsichtigt.
- 7.7 Die TubeSolar AG hat einen dreiköpfigen Aufsichtsrat ohne Arbeitnehmerbeteiligung. Für den Aufsichtsrat der TubeSolar AG werden sich durch die Verschmelzung keine mitbestimmungsrechtlichen Auswirkungen ergeben, da die übernehmende Gesellschaft auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung über weniger als 500 Arbeitnehmer verfügen wird. Der Aufsichtsrat der TubeSolar AG wird somit auch nach der Verschmelzung aus drei Mitgliedern bestehen.
- 7.8 Weitere Folgen ergeben sich für die Arbeitnehmer der TubeSolar GmbH durch das Wirksamwerden der Verschmelzung nicht. Es sind – außer den vorstehend

genannten – keine weiteren Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer vorgesehen.

8. KOSTEN UND STEUERN

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei beiden Parteien entstehenden Kosten und Steuern trägt die TubeSolar AG. Gleiches gilt für die Kosten und Steuern des Vollzugs dieses Vertrages. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst.

9. SONSTIGES

- 9.1 Die Firma der übernehmenden TubeSolar AG wird unverändert fortgeführt.
- 9.2 Die Vertretungsorgane der TubeSolar AG als übernehmender Rechtsträger ändern sich nicht.
- 9.3 Die übertragende TubeSolar GmbH verfügt nicht über Grundbesitz.
- 9.4 Die Verschmelzung wird erst wirksam, wenn sie in das Handelsregister des Sitzes der TubeSolar AG eingetragen wird. Einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung der TubeSolar GmbH zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 S. 1 UmwG nicht. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der TubeSolar AG bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der TubeSolar AG, deren Anteile zusammen 20% des Grundkapitals der TubeSolar AG erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird.

10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.

B. VOLLMACHTEN

Der Erschienene bevollmächtigt hiermit die Notarangestellten,

Frau Astrid Hübner, Frau Cornelia Reischl und Frau Melanie Mäder

– sämtlich dienstansässig in 95326 Kulmbach, Marktplatz 2 – und zwar jeweils einzeln, ohne jede persönliche Haftung, alle zum Vollzug dieser Urkunde noch erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie alle hierzu dienlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. Die Bevollmächtigten sind auch zur Wiederholung der in dieser Urkunde abgegebenen Erklärungen berechtigt. Sie sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich; sie endet mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Parteien. Von dieser Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar, seinem Notarsozius oder deren Vertreter im Amt Gebrauch gemacht werden.

Im Innenverhältnis soll von diesen Vollmachten nur nach vorheriger Rücksprache mit dem betroffenen Vollmachtgeber Gebrauch gemacht werden.

C. HINWEISE UND BELEHRUNGEN DES NOTARS

Der Notar hat die Erschienenen über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen. Insbesondere wies der Notar auf Folgendes hin:

- a. Die Verschmelzung wird erst wirksam, nachdem sie im Handelsregister der übernehmenden TubeSolar AG eingetragen ist. Die Eintragung kann erst erfolgen, wenn die Verschmelzung bei der übertragenden TubeSolar GmbH eingetragen wurde.
- b. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung haftet die TubeSolar AG für alle Verbindlichkeiten der TubeSolar GmbH, die im Zeitpunkt der Verschmelzung begründet waren. Gläubigern der beteiligten Gesellschaften ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

Vorstehende Niederschrift wurde dem Erschienenen vorgelesen, von diesen genehmigt und wie folgt vom Notar und dem Erschienenen eigenhändig unterschrieben:



Kulmbach, den 29.06.2020

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Dr. Markus Allstadt
Notar